

## BGB Info-VO Neufassung der Musterbelehrung

Dienstag, 1. April 2008

Einige Jahre mussten Online- und Versandhändler jetzt mit einer vom Gesetzgeber in mehreren Beziehungen falsch vorgegebenen Widerrufs- bzw. Rückgabebelehrung leben.

Das führte dazu, dass u.a. findige Anwälte ein Geschäft damit machen konnten, dass Wettbewerber abgemahnt wurden, die die Vorgabe der BGB-Info-VO im Vertrauen auf die Weisheit des Gesetzgebers wörtlich übernommen hatten. Unter anderen stellte das Kammergericht Berlin aber fest, dass der (alte) gesetzlich vorgegebene Wortlaut falsch und damit wettbewerbswidrig ist.

Am 12. März 2008 wurde nun die Dritte Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Verordnung tritt am 1. April in Kraft.

Den genauen Wortlaut finden Sie hier

<http://www.bmj.de/bgbinfovo>

Es bleibt abzuwarten, ob der neue Wortlaut rechtlich einwandfrei ist und ohne Bedenken verwendet werden kann.

Zur Sicherheit soll das Bundes-Justizministerium Vorschläge für ein formelles Gesetz (nicht nur eine Verordnung) unterbreiten, das dann auch Regelungen zu den Musterbelehrungen enthalten soll. Erst dann wird es tatsächlich Rechtssicherheit geben. Vorerst bleibt dem Anbieter allerdings kaum etwas anderes übrig, als darauf zu vertrauen, dass der Ordnungsgeber die gesetzlichen Vorgaben jetzt richtig umgesetzt hat. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall bleibt anzuraten.

01.04.2008 / Kalt